

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Vorhaben
Ergänzungssatzung Zum Anger, Sauen



Projektträger:

Gemeinde Rietz-Neuendorf
Fürstenwalder Straße 1
15848 Rietz-Neuendorf

Bearbeitung:

HiBU Plan GmbH
Groß Kienitzer Dorfstraße 15
15831 Blankenfelde-Mahlow
☎ 033708 902470
Bearbeiter: J. Thimian, A. Börmann

Stand:

10. Aug. 2022

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
1.1.	Anlass	3
1.2.	Rechtliche Grundlage.....	3
1.3.	Methodik.....	4
2.	Datengrundlage/Bestandserfassung	5
2.1.	Biotopstruktur	5
2.2.	Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten	5
2.3.	Avifauna	6
2.3.1.	Methodik	6
2.3.2.	Ergebnisse.....	6
2.4.	Fledermäuse	7
2.4.1.	Ergebnisse.....	7
2.5.	Zauneidechse	8
2.5.1.	Ergebnisse.....	8
3.	Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens.....	10
3.1.	Wirkfaktoren	10
3.1.1.	Baubedingte Wirkfaktoren	10
3.1.2.	Anlagebedingte Wirkfaktoren	10
3.1.3.	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	10
3.2.	Arten.....	10
3.2.1.	Avifauna.....	10
3.2.2.	Fledermäuse	10
3.2.3.	Zauneidechse.....	11
4.	Relevanzprüfung	11
5.	Maßnahmen.....	12
5.1.	Vermeidungsmaßnahme	12
5.2.	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahem	12
6.	Zusammenfassung	12
7.	Literatur.....	13

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Vorhabengebietes im OT Sauen (Kartengrundlage: TopPlusOpen)	3
Abbildung 3: Bäume mit Höhlungen.....	7
Abbildung 4: Gartenschuppen mit Quartierstrukturen	8
Abbildung 5: Aufschüttungen	9
Abbildung 6: Öffnung in Gemäuer	9

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Begehungstermin	5
Tabelle 2: Biotope im Untersuchungsgebiet	5
Tabelle 3: Herleitung der Untersuchungsrelevanz zum Artenschutz.....	6
Tabelle 4: Vogelarten im Untersuchungsgebiet.....	7
Tabelle 5: Untersuchungsergebnisse artenschutzrechtlich relevanter Arten	11

1. Einleitung

1.1. Anlass

Der Vorhabenträger plant eine Satzungsänderung an der Straße Zum Anger in 15848 Rietz-Neuendorf OT Sauen. Das Planungsgebiet umfasst die Flurstücke 84/4 (tlw.), 84/6 (tlw.), 84/7 (tlw.), 400 (tlw.), 401, 402, 404, 403, 45/11 (tlw.), 45/7, und 44/4 (tlw.) in der Gemarkung Sauen, Flur 1 mit einer Fläche von insgesamt ca. 8970 m², welche in den Geltungsbereich der Innenbereichssatzung einbezogen werden sollen.

Bei einem solchen Vorhaben sind artenschutzrechtliche Belange nicht auszuschließen. Es erfolgt eine artenschutzrechtliche Standortprüfung.

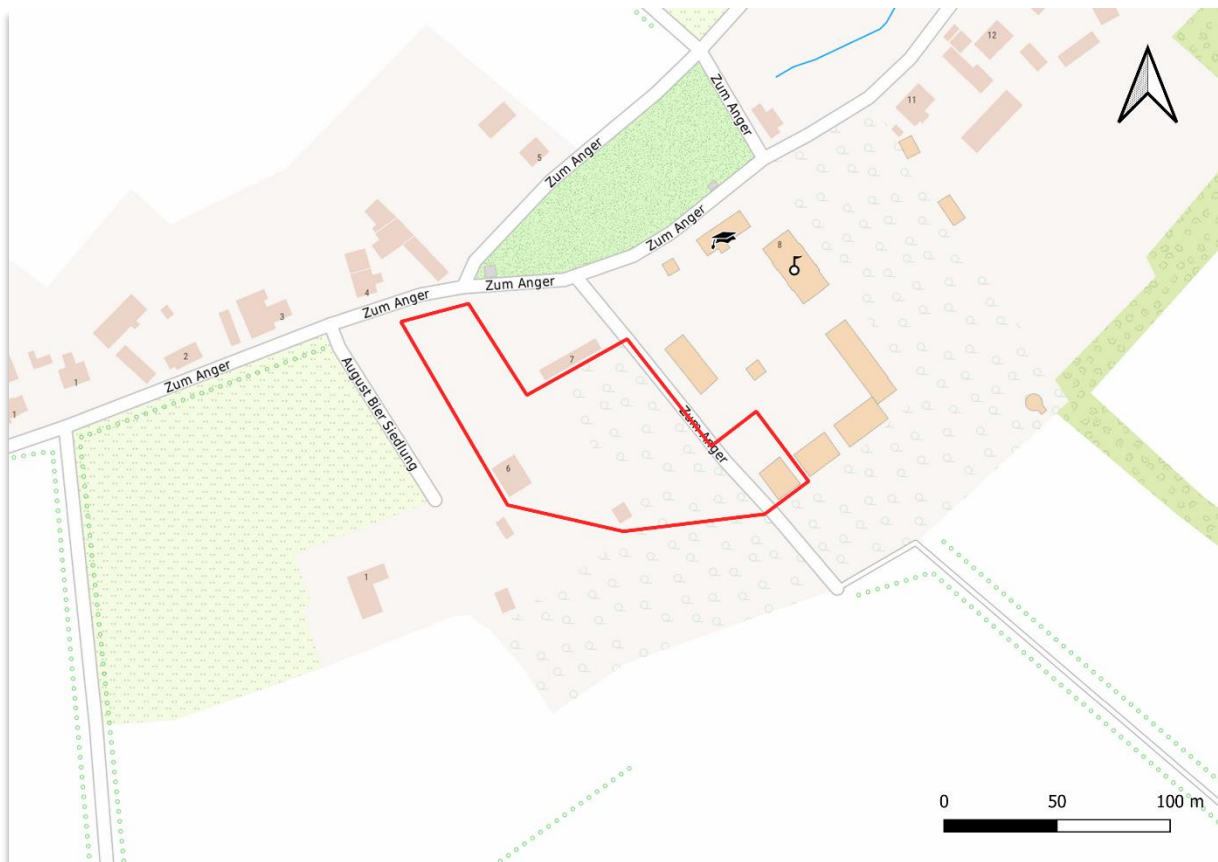


Abbildung 1: Lage des Vorhabengebietes im OT Sauen (Kartengrundlage: TopPlusOpen)

1.2. Rechtliche Grundlage

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind die Regelungen der §§ 44 ff. BNatSchG zu beachten. Es gilt der § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG. Darin heißt es, dass nur die Tierarten des Anhangs IV Buchstabe a und Pflanzen des Anhangs IV Buchstabe b der FFH-RL sowie die europäischen Vogelarten gem. Art 1 der Vogelschutzrichtlinie und somit alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten für die artenschutzrechtliche Prüfung relevant sind. Geprüft wird, ob durch das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 erfüllt werden. Sofern sie erfüllt sind, werden im Anschluss die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 BNatSchG geprüft.

Auf der Grundlage der Biotopkartierung sowie der Verbreitungsgebiete und Habitatansprüche der Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten wird zunächst ermittelt, welche

Arten potenziell auf der Vorhabensfläche vorkommen. Im nächsten Schritt wird geprüft, ob durch das Vorhaben Auswirkungen für die Population von betroffenen Arten zu erwarten sind.

1.3. Methodik

Auf Grundlage der Biotoptypen sowie der Begehung des Plangebiets wird die potenzielle Betroffenheit gem. Anhang IV der FFH RL und Vogelschutzrichtlinie geschützter Arten und Artengruppen überprüft, die für das geplante Vorhaben relevant sein könnten.

Die Grundgesamtheit des zu prüfenden Artenspektrums setzt sich zusammen aus der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), welche speziell in Deutschland geschützte Pflanzen und Tiere benennt. Über die Anlage 1 der BArtSchV hinaus sind in Deutschland laut § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), auch Arten geschützt, die in der EG - Artenschutzverordnung Anhang A oder B, Richtlinie 92/43/EWG (FFH- Richtlinie), Anhang IV, oder der EG - Vogelschutzrichtlinie gelistet sind.

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle in der Betroffenheitsanalyse) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Brandenburg gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkungsraum des Vorhabens nicht vorkommen
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Es verbleiben die durch das Vorhaben tatsächlich betroffenen Arten, die im Zuge der weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung bewertet werden. Für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie) wird im Rahmen der Konfliktanalyse geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt werden können. Dabei werden ggf. Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene funktionserhaltenden Maßnahmen (CEF-/FCS-Maßnahmen) berücksichtigt. Wenn unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen funktionserhaltenden Maßnahmen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist abschließend zu prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Als Datengrundlagen für die Berücksichtigung des gesetzlichen Artenschutzes wurden herangezogen:

1. Grundlagentabellen
 - a. Liste der europäischen Vogelarten mit Angaben zum Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten
 - b. Die Anlage 1 zur Bundesartenschutzverordnung nennt speziell in Deutschland geschützte Pflanzen und Tiere.
 - c. Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie
2. Angaben zu regionalen Vorkommen der Fledermausfauna (LUA 2008)
3. Ergebnisse der Biotopkartierung und örtlichen Untersuchungen (2020)

Tabelle 1: Begehungstermin

Datum	Zeit	Artengruppe	Temperatur	Bewölkung	Wind
11.05.2022	13:00		18°C	4/8	-

2. Datengrundlage/Bestandserfassung

2.1. Biotopstruktur

Der Biotop-Kartierungsschlüssel Brandenburg beruht in seinen Grundzügen auf groben pflanzensoziologischen Gliederungen. Die Biotope wurden nach der Biotop- und Landnutzungskartierung (BTLN) CIR-Biotoptypen 2009 übernommen. Auf Grundlage der Biotopkartierung wurde die potenzielle Betroffenheit geprüft, die für das geplante Vorhaben relevant sein könnten. Danach erfolgten weitergehende Untersuchungen der relevanten Arten bzw. eine Bewertung der jeweiligen Betroffenheit bezüglich der charakteristischen Biotopausstattung des Untersuchungsraumes.

Tabelle 2: Biotope im Untersuchungsgebiet

Biotopschlüssel	Biototyp	Schutzstatus
05160200	Frischwiesen ; mit spontanen Gehölzbewuchs (10 - 30 % Gehölzdeckung)	-
12261000	Wohn- und Mischgebiete, Einzel- und Reihenhausbau mit Ziergärten	-
03200100	ruderales Pionier-, Gras- und Staudenfluren; weitgehend ohne Gehölzbewuchs (Gehölzdeckung < 10%)	-

2.2. Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten

Es ist zu prüfen, inwieweit die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) durch das Vorhaben erfüllt werden können.

Anhand der vorhandenen Biotopstruktur des Untersuchungsgebiets wurde eine Betroffenheitsanalyse (Lebensraum-Grobfilter) der relevanten Arten in Form einer Potenzialabschätzung durchgeführt. Der Betrachtungsraum ist dabei der Vorhabenbereich.

Tabelle 3: Herleitung der Untersuchungsrelevanz zum Artenschutz

Artengruppe	Vorkommen	Beurteilungsrelevanz
Säugetiere Fledermäuse	Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse in oder an Nebenanlagen sind vorhanden.	ja
sonstige Säugetiere (ohne Fledermäuse)	Die Lebensräume dieser Arten kommen im Untersuchungsraum nicht vor, durch die Lage im Siedlungsbereich sind diese Arten (Wolf, Fischotter, Biber) außerdem auszuschließen.	nein
Vögel	mögliche Brutplätze in den Gehölzen oder Bodenbrüter sind nicht auszuschließen.	ja
Amphibien	Es gibt keine potenziellen Habitate, die für Amphibien geeignet sind.	nein
Zauneidechse	Das Gebiet verfügt über geeignete Habitatstrukturen (Schutt- und Steinhäufen) mit ausreichender Mosaikstruktur sowie Schutzmöglichkeiten	ja
Kriechtiere	Lebensräume der sonstigen Arten nach Anhang IV sind mit Sicherheit auszuschließen	nein
Insekten	Im Plangebiet befindet sich ein Baum mit Insektenspuren sowie ein abgestorbener Baum, die jedoch nicht als Habitat für Arten des Anhang IV der FFH-RL in Frage kommen	nein
Fische	In Brandenburg kommen keine Fischarten nach Anhang IV vor.	entfällt
Weichtiere	entfällt wegen fehlender Gewässer	nein
höhere Pflanzen	Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV ist mit Sicherheit auszuschließen	nein
Flechten	In Brandenburg kommen keine Flechtenarten nach Anhang IV vor.	entfällt
Moose	In Brandenburg kommen keine Moosarten nach Anhang IV vor.	entfällt

2.3. Avifauna

2.3.1. Methodik

Für die Erfassung der Brutvögel und einer Revierkartierung empfiehlt Südbeck et al. (S. 47 – 53, 2005) insgesamt 10 Begehungen. Im Rahmen der Untersuchung wurde lediglich eine Begehung durchgeführt. Daher umfassen die Ergebnisse nur eine Einschätzung der im Untersuchungsgebiet vorhandenen Avifauna auf Basis dieser Begehung.

2.3.2. Ergebnisse

Im Untersuchungsraum wurden 7 Vogelarten durch Rufe bzw. Sichtbeobachtungen nachgewiesen (Tabelle 4). Davon wurden 2 als potenzielle Brutvögel in dem Vorhabenbereich eingestuft: Gartengrasmücke und Mönchsgrasmücke. In der Gartenbrache konnten außerdem noch Amseln, Nachtigallen, Grünfinke, Stieglitze und ein Zilpzalp in der Umgebung verhört werden. Die Höhlungen in den vorhandenen Bäumen konnten aufgrund der erhöhten Lage nicht mittels eines Video-Endoskops untersucht werden. Es kann daher keine sichere Aussage zum Vorhandensein von Nestern gemacht werden.

Zusammenfassend ist einzuschätzen, dass die nachgewiesenen Arten für die Struktur des Untersuchungsraumes charakteristisch und repräsentativ bzw. im Landschaftsraum bzw. in Brandenburg allgemein verbreitet sind. Die im Untersuchungsraum vorkommenden Arten sind nicht bestandsbedroht.

Tabelle 4: Vogelarten im Untersuchungsgebiet

Wiss. Name	Dt. Name	Nachweis	RL BB/ RL DE	Schutzstatus
<i>Turdus merula</i>	Amsel	Sicht, Verhör	- / -	VSchRL
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	Verhör	- / -	VSchRL
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	Verhör	- / -	VSchRL
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Vehör	- / -	VSchRL
<i>Chloris chloris</i>	Grünfink	Verhör	- / -	VSchRL
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	Verhör	- / -	VSchRL
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	Verhör	- / -	VSchRL

Legende: - = ungefährdet | V = Vorwarnliste | 1 = vom Aussterben bedroht | 2 = stark gefährdet | 3 = gefährdet
FFH IV = Anhang IV der FFH-Richtlinie | VSchRL = Vogelschutzrichtlinie | BArtSchV = Bundesartenschutzverordnung

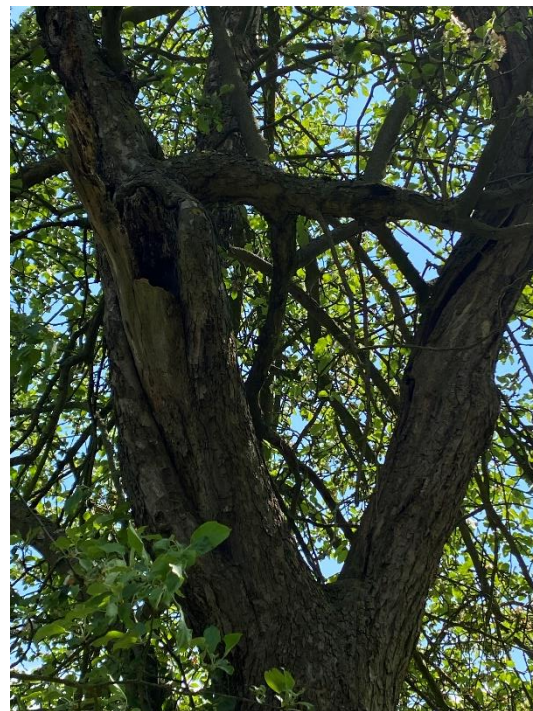


Abbildung 2: Bäume mit Höhlungen

2.4. Fledermäuse

Bei den Begehungen konnte kein Vorkommen von Fledermäusen festgestellt werden. Auf dem Grundstück befinden sich jedoch reichlich Strukturen, die Fledermäusen als Tagesquartiere und Bruthabitate dienen können. Es wäre daher vor Baubeginn eine weitere Untersuchung des Bereichs in Bezug auf das Vorkommen von Fledermäusen notwendig.

2.4.1. Ergebnisse

Potenziell sind gerade bei nicht genutzten Bauwerken Lebensstätten von Fledermausarten nicht auszuschließen. Daher werden weitere Untersuchungen vor Beginn eines Bauvorhabens notwendig.



Abbildung 3: Gartenschuppen mit Quartierstrukturen

2.5. Zauneidechse

Bei den Begehungen wurden keine Zauneidechsen gesichtet. Auf dem Grundstück befinden sich jedoch geeignete Strukturen, die als Zauneidechsenhabitat dienen können.

2.5.1. Ergebnisse

Potenziell sind gerade bei nicht genutzten Bauwerken Lebensstätten von Fledermausarten nicht auszuschließen. Daher werden weitere Untersuchungen vor Beginn eines Bauvorhabens notwendig.



Abbildung 4: Aufschüttungen



Abbildung 5: Öffnung in Gemäuer

3. Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

3.1. Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren kurz ausgeführt, die durch die Realisierung der Ergänzungssatzung und damit verbundene Bauvorhaben zu relevanten Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

3.1.1. Baubedingte Wirkfaktoren

Die baubedingte Flächeninanspruchnahme wird vor allem zur Ablagerung von Baumaterialien benötigt. Da es noch kein konkretes Bauvorhaben gibt, kann keine Aussage zu baubezogenen Wirkfaktoren getroffen werden.

3.1.2. Anlagebedingte Wirkfaktoren

Durch die Festsetzungen der Ergänzungssatzung ist ein Zuwachs an Neuversiegelung möglich, der in den Geltungsbereich eingebracht werden kann. Da es noch kein konkretes Bauvorhaben gibt, kann keine genaue Aussage zu anlagebedingten Wirkfaktoren getroffen werden.

3.1.3. Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Da es noch kein konkretes Bauvorhaben gibt, kann keine genaue Aussage zu betriebsbedingten Wirkfaktoren getroffen werden.

3.2. Arten

3.2.1. Avifauna

Durch potenzielle Rodungs-, Abriss- bzw. Baumaßnahmen können Brutplätze von Vögeln betroffen sein. Durch Baumaßnahmen sind vorrausichtlich Brutplätze der typischen und häufigen Siedlungsarten betroffen. Das Nest als Fortpflanzungsstätte ist gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei allen Vogelarten geschützt. Dieser Schutz erlischt aber nach Beendigung der Brutperiode bzw. nach Aufgabe des Reviers.

Die Rodungsmaßnahmen dürfen nur außerhalb der Brutzeit erfolgen, so können Tötungen oder Störungen von Vögeln vermieden werden und ein artenschutzrechtlicher Konflikt wird ausgeschlossen (ASB1). Die kartierten Brutvogelarten sind als Siedlungsarten sehr störungstolerant und werden den baubedingten Störungen durch geringfügiges Ausweichen in ähnliche Strukturen entgehen.

Sind bei potenziellen Rodungsarbeiten Höhlenbäume betroffen, sollen diese im Verhältnis 1:2 an umliegenden Strukturen durch Nistkästen für Höhlenbrüter ersetzt werden (ACEF1).

3.2.2. Fledermäuse

Das Plangebiet weist gute Strukturen (Höhlungen von Bäumen, für Quartierhabitate für Fledermäuse auf. Weiterhin ist es naheliegend, dass das Plangebiet als Jagdgebiet für Fledermäuse dient. Bei der visuellen Untersuchung konnten keine Anzeichen auf ein Fledermausvorkommen beobachtet werden. Da Fledermäuse jedoch sehr mobile Arten sind, ist jederzeit mit einer Besiedlung zu rechnen, da geeignete Strukturen für Quartiere vorhanden sind.

Vor Abrissarbeiten bzw. Rodungsarbeiten ist von Sachverständigen zu prüfen, ob geschützte Quartiere von Fledermäusen betroffen und ggf. Maßnahmen zu deren Schutz zu ergreifen sind (ASB2). Sollten Quartiere von Fledermäusen betroffen sein, sollen diese im Verhältnis 1:2 an umliegenden Strukturen durch Fledermauskästen ersetzt werden (ACEF1).

3.2.3. Zauneidechse

Das Plangebiet weist gute mosaikartige Strukturen für Zauneidechsen auf. Vor Abrissarbeiten ist von Sachverständigen zu prüfen, ob Lebensräume von Zauneidechsen betroffen und ggf. Maßnahmen zu deren Schutz zu ergreifen sind (ASB3).

4. Relevanzprüfung

Nachfolgend werden den zusammenfassenden Ergebnissen im Untersuchungsraum relevante Vorkommen von Vögeln (Frei-, Höhlen- und Bodenbrüter), Zauneidechsen und Amphibien kurz in tabellarischer Form dargestellt.

Tabelle 5: Untersuchungsergebnisse artenschutzrechtlich relevanter Arten

Artengruppe bzw. Art	Zusammenfassung	Betroffenheit	Verbot § 44
Gehölzbrüter	Durch die Rodungs-, Abriss- bzw. Baumaßnahmen können Brutplätze von mindestens 2 Vogelarten betroffen sein. Das Nest als Fortpflanzungsstätte ist gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei allen Vogelarten geschützt. Dieser Schutz erlischt aber nach Beendigung der Brutperiode bzw. nach Aufgabe des Reviers. Abrissarbeiten/Fällungen sollten außerhalb der Brutzeit erfolgen, so können Tötungen oder Störungen von Vögeln vermieden werden und ein artenschutzrechtlicher Konflikt wird ausgeschlossen (ASB1).	Nein	Entfällt
Höhlen- und Nischenbrüter	Sind Höhlenbäume von Rodungsmaßnahmen betroffen, werden diese im Verhältnis 1:2 in unmittelbarer Umgebung durch fachgerecht aufgehängte Nistkästen für Höhlenbrüter ersetzt (ACEF1).		
Fledermäuse	Es ist keine spezielle Untersuchung des Plangebiets auf Fledermäuse erfolgt. Ein Fledermausvorkommen ist daher möglich. Da es um eine sehr mobile Artengruppe handelt, ist zudem jederzeit mit einer Besiedlung zu rechnen. Daher ist vor den Abriss- bzw. Rodungsarbeiten eine erneute Prüfung durchzuführen und ggf. Maßnahmen zu deren Schutz zu ergreifen (ASB2). Ergibt diese Untersuchung eine Betroffenheit von Fledermausquartieren, so sollen diese im Verhältnis 1:2 durch Fledermauskästen ersetzt werden (ACEF1).	Ja	Entfällt
Zauneidechse	Es ist keine spezielle Untersuchung des Plangebiets auf Zauneidechsen erfolgt. Aufgrund der vorhandenen Strukturen ist es nicht auszuschließen, dass Zauneidechsen im Plangebiet vorkommen. Daher ist vor den Abrissarbeiten eine erneute Prüfung durchzuführen und ggf. Maßnahmen zu deren Schutz zu ergreifen (ASB3).	Ja	Entfällt

5. Maßnahmen

5.1. Vermeidungsmaßnahme

- ASB1: Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit Brutvögeln und Fledermäusen zu vermeiden, sind Rodungs- und Abrissmaßnahmen nur außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Sollten Rodungen einzelner Gehölze oder der Abriss in der Brutzeit erforderlich werden, sind die Gehölze davor auf ein Vorkommen von Brutstätten durch einen Experten zu überprüfen.
- ASB2: Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit Vögeln oder Fledermäusen auszuschließen ist vor den Abrissarbeiten an den Gebäuden von einem Fachmann zu überprüfen, ob sich daran geschützte Niststätten oder Quartiere befinden und ggf. sind Maßnahmen zu deren Schutz zu ergreifen.
- ASB3: Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit Zauneidechsen auszuschließen, ist vor den Abrissarbeiten an den Gebäuden von einem Fachmann zu überprüfen, ob Zauneidechsen vorkommen und diese ggf. zu fangen und umzusiedeln.

5.2. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- ACEF1: Als Ausgleich für verloren gehende Bruthabitate in Höhlenbäumen sollen diese im Verhältnis 1:2 in unmittelbarer Umgebung durch Nistkästen für Höhlenbrüter ersetzt werden.
- Sollten Fledermausquartiere bei zukünftigen Vorhaben betroffen sein, so werden diese im Verhältnis 1:2 in unmittelbarer Umgebung durch Fledermauskästen ersetzt. Diese werden mindestens 1 Jahr vor durchzuführenden Abrissmaßnahmen angebracht.

6. Zusammenfassung

Die Gemeinde Rietz-Neuendorf plant die Aufstellung einer Ergänzungssatzung im Außenbereich gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB, um das Plangebiet in den Innenbereich einzugliedern.

Das Gebiet befindet sich im OT Sauen der Gemeinde Rietz-Neuendorf. Umgeben wird das Plangebiet von Ackerbauflächen, Ruderalflächen und Wohnsiedlungen.

Auf Grundlage der Biotopstruktur wurden als Untersuchungsrelevante Artengruppen Avifauna, Reptilien (Zauneidechsen) und Fledermäuse bestimmt.

Bei den Fledermäusen und Zauneidechsen konnten keine Individuen erfasst werden. Die Avifauna ist mit 7 Arten vertreten, von 2 Arten konnten Brutreviere festgestellt werden.

Bei den nachgewiesenen Arten handelt es sich hauptsächlich um typische häufige Arten des Siedlungsbereiches.

Um artenschutzrechtliche Konflikte mit Brutvögeln, Fledermäusen und Zauneidechsen zu vermeiden, wurden Maßnahmen der Vermeidung und des vorgezogenen Ausgleichs erarbeitet (ASB1, ASB2, ASB3, ACEF1).

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind Verbotstatbestände nach §45 BNatSchG in Verbindung mit Abs. 5 ausgeschlossen.

7. Literatur

- ABBO (Hrsg.) (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Verlag Natur & Text, Rangsdorf.
- BEZZEL, E. (1996): BLV Handbuch Vögel. BLV Verlagsgesellschaft, München, Wien, Zürich.
- BRANDENBURGISCHES NATURSCHUTZAUSFÜHRUNGSGESETZ – BbgNatSchAG vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, Nr. 21), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 3, Nr. 21)
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
- LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG – LUA (Hrsg.) (2008): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 4/2008.
- LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG – LUA (Hrsg.) (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1: Fledermäuse, Velten.
- LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (LUA) 2007: Biotopkartierung Brandenburg, Band 2 Kartierungsanleitung und Anlagen. Potsdam.
- MLUL (Hrsg.) (2018): Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, 4. Änderung der Übersicht „Angaben zum Schutz der Fortpflanzung s- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten“ vom 2. November 2007, zuletzt geändert durch Erlass vom Januar 2011
- PERRINS, C. (1987): Pareys Naturführer Plus Vögel, Verlag Paul Parey Hamburg und Berlin.
- PETERSON, R. (2002): Die Vögel Europas. Parey Buchverlag, Berlin.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.
- TEUBNER et al (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg –Teil 1: Fledermäuse, in Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 2, 3 2008.